

EAY

An

-51-

Antwortentwurf zur Nachfrage der CDU-Fraktion vom 30. März 2017

Guten Tag,

zu den gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt für jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr und damit auch für neu zugezogene Familien.
- Zu 2. Eine Festlegung der Zeitspanne zwischen Zuzug und der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes existiert nicht. Die Zeitspanne orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien.
- Zu 3. In dem im März in der HNA vorgestellten Fall konnte der Familie ein Platz in einer städtischen Kindertagesstätte angeboten werden.
- Zu 4. Es liegt bisher keine Klageerhebung der Eltern vor.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Judith Osterbrink

Leiterin des Jugendamtes